

Nr. 42 / 08 vom 22. Oktober 2008

**Fakultät für
Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

Prüfungsordnung

**für den Bachelorstudiengang Technomathematik
an der Universität Paderborn**

Vom 22. Oktober 2008

Fakultät für
Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Technomathematik
an der Universität Paderborn

Vom 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
§ 1	Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums	4
§ 2	Abschlussgrad	4
§ 3	Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 4	Modularisierung	5
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 6	Klausurarbeiten	5
§ 7	Mündliche Prüfung	6
§ 8	Bestehen von Prüfungen und Modulen, Kompensation und Wiederholung von Prüfungen	6
§ 9	Anmeldung und Fristen	7
§ 10	Prüfungsausschuss	7
§ 11	Prüfende und Beisitzende	8
§ 12	Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	8
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten	10
II	Bachelorprüfung	11
§ 15	Zulassung zur Bachelorprüfung	11
§ 16	Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung	12
§ 17	Abschlussarbeit	13
§ 18	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	14
§ 19	Bestehen der Bachelorprüfung	14
§ 20	Wiederholung der Bachelorprüfung	15
§ 21	Zeugnis	15
§ 22	Bachelorurkunde	15
III	Schlussbestimmungen	15
§ 23	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	15
§ 24	Aberkennung des Bachelorgrades	16
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

I Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Technomathematik. Das Bachelorstudium im Studiengang Technomathematik gliedert sich in drei Abschnitte, die zeitlich annähernd den drei Studienjahren entsprechen:

- Basisstudium: In Pflichtmodulen wird die Grundlage gelegt für ein wissenschaftlich fundiertes Studium der Mathematik und des technischen Schwerpunktfaches.
- Aufbaustudium: In Pflichtmodulen wird ein breites Spektrum mathematischen Wissens und Könnens vermittelt. Im technischen Schwerpunktfach wird das Grundlagenwissen erweitert und vertieft.
- Vertiefungsstudium: In Wahlpflichtmodulen und in der Bachelorarbeit werden in ausgewählten Teilgebieten der Mathematik und des technischen Schwerpunktfaches Kenntnisse vertieft und Fähigkeiten weiterentwickelt.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, technische Zusammenhänge erkennen, technische Anwendungsprobleme modellieren können und die Fähigkeit besitzen, mathematische Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Das Studium vermittelt den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des HG § 58 die Fähigkeit, in ihrer Arbeit mathematische Methoden anzuwenden.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“ Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Es wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden entsprechend 180 LP ausgegangen.

(2) Das Studium umfasst Module mit einem Gesamtvolumen von 180 LP, davon mindestens 115 LP im Hauptfach Technomathematik, mindestens 45 LP im gewählten Schwerpunktfach und 8 LP im Fach Informatik.

(3) LP steht für Leistungspunkte entsprechend den im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

(4) Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung einen beispielhaften Studienplan und Modulbeschreibungen. Diese Unterlagen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module und der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und die Inhalte. Aus der Modulbeschreibung geht hervor, in welcher Form und in welchem Umfang Schlüsselqualifikationen erworben werden können. Diese umfassen insgesamt mindestens 6 LP und gehen in die Leistungsbewertung mit ein. Der beispielhafte Studienplan und die Modullisten liegen dieser Prüfungsordnung als Anlage bei.

(5) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so ausgewählt, dass dem durch die Leistungspunkte vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird.

(6) Studierende, die zu Beginn des dritten Semesters erst Prüfungsleistungen im Umfang von weniger als 30 LP erfolgreich abgeschlossen haben, werden zu einem Beratungsgespräch aufgefordert.

(7) Im Bachelorstudium ist für das Studium Generale ein Umfang von 6 LP vorgesehen. Die Module bzw. Veranstaltungen des Studium Generale sind außerhalb der Mathematik und außerhalb des Schwerpunktfachs zu wählen.

§ 4 Modularisierung

(1) Der Bachelorstudiengang Technomathematik wird in modularisierter Form angeboten. Module sind thematisch und zeitliche abgerundete, in sich abgeschlossene, mit Leistungspunkten versehene abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten. Alle Module mit Ausnahme des Proseminars und des Programmierkurses (siehe § 16 (5)) sind benotet. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte und gegebenenfalls Noten vergeben werden. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Veranstaltungen.

(2) Die Module des Bachelorstudiums sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Alle Pflichtmodule müssen im Studienverlauf erfolgreich abgeschlossen werden. Alle von der Studentin oder dem Studenten gewählten Wahlpflichtmodule, die nicht gemäß § 8 (4) abgewählt werden können, müssen im Studienverlauf erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die Pflichtmodule und die möglichen Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module sind durch Kennnummern unterschieden.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Abschlussprüfung oder veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen, hier durchgängig „Prüfungen“ genannt. Ein Modul wird abgeschlossen durch die Modulprüfung und durch das Erbringen von Teilleistungen. Die Prüfungen werden im ersten Abschnitt in der Regel in Form schriftlicher Klausuren und im zweiten und dritten Abschnitt in der Regel in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt. Mindestens drei dieser Prüfungen des zweiten und dritten Abschnitts müssen in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Form der Prüfungen so fest, dass Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren, diese Verpflichtung ohne Einschränkung ihrer Wahlmöglichkeiten erfüllen können. Das Erbringen von Teilleistungen ist darüber hinaus auch in Alternativformen wie Präsenzaufgaben, Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten oder Ähnlichem möglich. Teilleistungen werden in der Regel nicht benotet. In jedem Fall müssen Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Prüfungsformen und Prüfungsmodalitäten von Modulabschluss- und Teilprüfungen sowie von Teilleistungen einschließlich der An- und Abmeldefristen sowie der Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit müssen spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Aushang.

(2) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Schwerpunktfachs kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsdauer, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einer vorgegebenen Zeit mit den von der bzw. dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und den vermittelten Methoden Probleme des Prüfungsgebietes untersuchen und lösen kann.

- (2) Jede Klausurarbeit wird von mindestens einem Prüfenden gemäß § 11 (2) bewertet. Ist die Klausurarbeit eine Wiederholungsprüfung, bei deren Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, dann ist sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 (2) zu bewerten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit im Hauptfach Technomathematik richtet sich nach der Summe der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind. Sie beträgt in der Regel 120 Minuten bei bis zu 10 LP und 180 Minuten bei mehr als 10 LP.
- (4) Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (5) Für Klausurarbeiten im Schwerpunktfach und im Studium Generale gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (siehe § 11 (2) und § 11 (3)) als Einzelprüfungen abgelegt. § 6 (2) gilt entsprechend. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 (1) beraten die Prüfenden bzw. hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt in der Regel 20 bis 40 Minuten. Eine mündliche Modulprüfung der Basismodule Analysis und Lineare Algebra sollte jeweils mindestens 30 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Für mündliche Prüfungen im Schwerpunktfach und im Studium Generale gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

§ 8 Bestehen von Prüfungen und Modulen, Kompensation und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung bzw. jede veranstaltungsbezogene Teilprüfung bestanden, d. h. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, und wenn alle Teilleistungen erbracht sind. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussprüfung oder eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten.
- (4) Mit der Teilnahme an einer Prüfung gilt ein Wahlpflichtmodul als gewählt. Abwahl auch von endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist möglich. Sie muss schriftlich beim Prüfungssekretariat beantragt werden. Die Anzahl der Abwahlen ist auf zwei begrenzt. Von bereits bestandenen Modulen ist keine Abwahl möglich.

(5) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Schwerpunktfachs kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung oder Kompensation die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung.

(6) Hinsichtlich der Möglichkeit, ein Schwerpunktfach zu wechseln, wird auf § 15 (7) verwiesen.

(7) Hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiederholung der Bachelorprüfung wird auf § 20 verwiesen.

§ 9

Anmeldung und Fristen

(1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung erforderlich. In der Regel erfolgt diese durch die Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Veranstaltung innerhalb des Moduls. Mit der Anmeldung zum ersten Modul ist beim Prüfungssekretariat ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen. Eine Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 (1), Nr. 2 erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 5 (1) erfolgt innerhalb der vom Veranstalter oder der Veranstalterin durch Aushang genannten Fristen.

(2) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet für den Bachelor- und den Masterstudiengang Technomathematik einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fakultätsrat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der hauptamtlich tätigen habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder

des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungen und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfende in Mathematik sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Mathematik. Promovierte, die das die Prüfung betreffende Modul selbständig und auf Beschluss des Fakultätsrats lehren, werden ebenfalls in der Regel zu Prüfenden bestellt.

(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung in einem Mathematikstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Prüfende im Schwerpunktfach und im Studium Generale sind die Prüfenden der betreffenden Fächer.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Vergleichbarkeit des Studiengangs wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht werden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder im vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt § 12 (2) entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß HG § 49 (11) berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach § 12 (1) bis § 12 (5) ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 12 (1) bis § 12 (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse, vorzulegen.
- (9) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine formlose schriftliche Übersicht über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.
- (10) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 13 (3) und § 13 (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. HG § 63 (5) außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0 und 6,0.

(2) Jedes benotete Modul wird mit einer Modulnote bewertet, die sich aus der Note für die Abschlussprüfung oder aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten in den veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen ergibt. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Berechnung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den so berechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft
- über 5,0 bis 6,0 = ungenügend

II Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt, oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder eine Eignungsprüfung gemäß HG § 49 (10) bestanden hat (siehe Satz 2), oder gemäß HG § 49 (6) die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten besitzt (siehe Satz 3), und
2. wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Technomathematik eingeschrieben oder gemäß HG § 52 (2) als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Hinsichtlich der Zulassung nach HG § 49 (10) wird gemäß der Rahmenordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung der Universität Paderborn und gemäß der Feststellungsordnung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Technomathematik verfahren. Hinsichtlich der Zulassung nach HG § 49 (6) wird gemäß der Zugangsprüfungsverordnung verfahren.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an das zentrale Prüfungssekretariat zu stellen; darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 (1) genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang der Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 15 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in dem Bachelorstudiengang Technomathematik oder in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den vergleichbaren und verwandten Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die in dem Bachelorstudiengang Technomathematik zwingend vorgeschrieben ist, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Universität in einem Studiengang Mathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach § 15 (2) Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 15 (3), Nr. 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 16 für den Bachelorstudiengang Technomathematik zu erbringen ist, können gemäß § 8 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(6) Zusätzlich zu den in § 15 (1) genannten Voraussetzungen und möglichen modulspezifischen Regelungen kann zu den Modulprüfungen im Vertiefungsstudium des Hauptfachs erst zugelassen werden, wenn der Umfang der bestandenen Modulprüfungen im Basis- und Aufbaustudium des Hauptfachs 45 LP erreicht hat. Für das gewählte Schwerpunktfach gibt es fachspezifische Regelungen.

(7) Die Festlegung des Schwerpunktfachs erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung in diesem Fach. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet ihre oder seine Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung im Schwerpunktfach nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltung an. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktfachs möglich, auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung im Schwerpunktfach gemäß § 16 (4), Nr. 2.

§ 16

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein solides Verständnis von Konzepten und Methoden in fundamentalen Bereichen der Mathematik und des technischen Schwerpunktfaches erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Mathematik
2. ein Schwerpunktfach nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Als Schwerpunktfächer können gewählt werden:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau

Für diese Schwerpunktfächer existiert jeweils eine Schwerpunktfachvereinbarung mit einem abgestimmten Veranstaltungsangebot, welches dieser Prüfungsordnung in Form von Studienplänen beigelegt ist. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall ein anderes Fach als Schwerpunktfach zulassen. In diesem Fall bestimmt er die zu erbringenden Prüfungsleistungen und teilt diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflichtmodule und der gewählten Wahlpflichtmodule im Hauptfach Mathematik
2. studienbegleitenden Modulprüfungen im Schwerpunktfach und im Studium Generale.
3. der Bachelorarbeit (12 LP).

(5) Im Basisstudium des Hauptfaches sind gemäß § 16 (4), Nr. 1 studienbegleitende Modulprüfungen wie folgt abzulegen:

1. Lineare Algebra (19 LP)
2. Analysis (18 LP)
3. Proseminar (4 LP, unbenotet)
4. Programmierkurs (4 LP, unbenotet)

(6) Im Aufbaustudium des Hauptfaches sind gemäß § 16 (4), Nr. 1 studienbegleitende Modulprüfungen wie folgt abzulegen:

1. Reelle Analysis (9 LP)
2. Numerik (7 LP)
3. Funktionentheorie (7 LP)

4. Algorithmische diskrete Mathematik (5 LP)
5. Stochastik (7 LP)
6. Mathematisches Praktikum (6 LP)

(7) Im Vertiefungsstudium des Hauptfaches sind gemäß § 16 (4), Nr. 1 studienbegleitende Modulprüfungen in den aus dem Modulhandbuch gewählten Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 14 LP abzulegen. Unter diesen Modulen muss mindestens ein Seminar sein.

(8) Im Schwerpunktfach sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 45 LP abzulegen. In den Schwerpunktfächern sind als Pflichtmodule folgende den Studiengängen dieser Schwerpunktfächer zugehörigen Module zu absolvieren:

- Elektrotechnik: Grundlagen der Elektrotechnik A und B (jeweils 8 LP), Experimentalphysik (8 LP), Technische Mechanik (6 LP), Lineare Netze (6 LP), Feldtheorie (6 LP), Signal- oder Systemtheorie (5 LP).
- Maschinenbau: Technische Mechanik 1–3 (insgesamt 16 LP), Naturwissenschaftliche Grundlagen: Physik (3 LP), Werkstoffkunde 1 (6 LP), Messtechnik und Elektrotechnik: Grundlagen der Elektrotechnik (3 LP) und Elektronik (4 LP), Anwendungsgrundlagen 2: Grundlagen der Mechatronik (4 LP), Thermodynamik 1 (6 LP), Regelungstechnik (4 LP).

(9) Es ist ein Informatikmodul (8 LP) zu absolvieren.

(10) Im Rahmen des Studium Generale sind 6 LP zu erwerben.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Bachelorarbeit (12 LP).

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Problem der Mathematik oder des technischen Schwerpunktfaches auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll so gestaltet werden, dass sie einem Arbeitsaufwand von 9 Wochen Vollzeitarbeit entspricht. Die Arbeit wird studienbegleitend erstellt und muss 5 Monate nach der Ausgabe abgegeben werden. Sie soll einen Umfang von in der Regel nicht mehr als 50 DIN-A4-Seiten haben.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunktfach angefertigt werden, wenn die Verzahnung mit mathematischen Inhalten und die zusätzliche Betreuung durch das Institut für Mathematik gewährleistet sind.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 11 (2) vergeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungsberechtigte zur Betreuung der Bachelorarbeit zulassen, die das von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Schwerpunktfach vertreten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen, objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 17 (2) erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen des Basisstudiums und nach der Erbringung von mindestens 30 LP aus dem Aufbaustudium im Hauptfach begonnen werden. Wird die Bachelorarbeit im Schwerpunktfach angefertigt, so gilt diese Regelung auch für dieses. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Sie müssen so lauten, dass der zur Bearbeitung vorgegebene Arbeitsaufwand und die vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 (1) Satz 2 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 11 zu bewerten. Eine oder einer der beiden muss Prüfende oder Prüfender des Instituts für Mathematik gemäß § 11 (2) sein. Eine bzw. einer der Prüfenden kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden nach § 11 (3) haben, falls die Betreuerin bzw. der Betreuer Prüfende bzw. Prüfer nach § 11 (2) ist. Als Note wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden vergeben.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule und alle gewählten Wahlpflichtmodule gemäß § 16 bestanden wurden, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde und 180 LP erreicht wurden, davon müssen mindestens 126 LP im Hauptfach Mathematik und mindestens 32 LP im Schwerpunktfach erbracht werden. Es werden nur Leistungspunkte angerechnet, die im Hauptfach Mathematik, im gewählten Schwerpunktfach, in den Informatikmodulen nach § 3 (2) oder im Rahmen des Studium Generale erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Modulprüfungen des Hauptfaches Mathematik sowie den Noten der Modulprüfungen des Schwerpunktfachs (§ 16 (4)). Für die Gewichtung werden die Leistungspunkte der benoteten Module einfach und die der Bachelorarbeit doppelt gezählt.

(3) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Note der Bachelorarbeit 1,0, die nach § 19 (2) ermittelte Gesamtnote mindestens 1,3 und keine der Modulnoten des Vertiefungsstudiums nach § 16 (7) schlechter als „gut“ (2,0) ist.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und keine Abwahlmöglichkeit besteht oder die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 20

Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (schlechter als 4,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 17 (2) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen.

§ 21

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, welches die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema, die Note und den Namen des Betreuers der Bachelorarbeit und die Gesamtbewertung enthält. In einem Zeugnisanhang werden in Form eines „Diploma Supplement“ die Namen der gewählten Veranstaltungen, die Namen der jeweiligen Prüfenden aufgeführt.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

§ 22

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegebenenfalls ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach § 23 (1) und § 23 (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 24
Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung und des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 21. Januar 2008 und der Rechtmäßigkeitprüfung durch das Präsidium vom 29. Juli 2008.

Paderborn, den 22. Oktober 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch